



Verpackungsabfälle

Stand 8/2020

Zentrale Aussage

Die Wirtschaft ist bezüglich der Vermeidung von Verpackungen gefordert. Recyclinggerechtes Design, Herstellung aus Recyclingmaterialien und nachwachsenden Rohstoffen sind weitere mit dem Verpackungsgesetz geregelte Ziele. Die Entwicklung dorthin sollen die Zentrale Stelle Verpackungsregister und die dualen Systeme unterstützen. Endverbraucher können durch ihr Verhalten beim Einkauf einzelne Verpackungen vermeiden.

Privathaushalte, vergleichbare Anfallstellen, Kommunen, duale Systeme und Hersteller tragen alle dazu bei, dass die sogenannten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen erfasst und entsorgt werden. Die dualen Systeme schließen mit den Kommunen Verträge und vereinbaren z. B. eine Erfassung über Wertstoffhöfe, mit gelbem Sack, gelber Tonne oder Einführung einer Wertstofftonne. Für gewerbliche Verpackungen besteht ein Anspruch auf Rücknahme.

Andere Begriffe / Synonyme

Leere Verkaufsverpackungen, Service-, Um-, Versandverpackungen

Kommunal oder über die dualen Systeme erfasste Abfallfraktionen: Leichtverpackungen (aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium sowie Getränkekartons und Verbundverpackungen, Holzkisten für Obst / Gemüse oder Textilbeutel etc.) oder hieraus gebildete Abfallfraktionen, Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) oder Altpapier, Verpackungs-/ Altglas

Herkunft

Endverbraucher (Haushalte, Gewerbe, Industrie, Betriebe, öffentliche und private Einrichtung usw.)

Eigenschaften

Mithilfe der Beispiele, die in [Anlage 1](#) des Verpackungsgesetzes (VerpackG) aufgeführt sind, sollten Verpackungen im Sinne des Gesetzes zu erkennen und somit Fehlwürfe bei den Verpackungsabfällen zu vermeiden sein. Blumentöpfe von Auspflanzware, Klebe-Etiketten von Obst oder Kleidung oder z. B. leere Garnrollen gelten auch als Verpackungen. Keine Verpackungen sind Einpack- und Geschenkpapier, Kleiderbügel, auch z. B. Gefrierbeutel, Aluminiumfolie, die als eigenständiges Produkt verkauft werden, sowie Plastik-Einwegbesteck im Unterschied zu Einwegteller und -tassen. Werkzeugkästen oder auch Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff oder Metall wie Schüsseln etc. sind keine Verpackungen. Materialien sind in [Anlage 5](#) aufgeführt.

Verkaufsverpackungen nach VerpackG sind die Verpackungen für eine Verkaufseinheit (Folie für Schokoriegel), Umverpackungen enthalten mehrere Verkaufseinheiten (z.B. Karton für so verpackte Riegel). Andere Umverpackungen dienen der Bestückung der Regale im Handel.

Serviceverpackungen sind spezielle Verkaufsverpackungen für Erzeugnisse von Bäckereien, Metzgereien, Imbiss- und Marktständen, Gastronomiebetrieben oder die Waren von der Fisch-, Käse- oder Wursttheken und Obst-/ Gemüseabteilungen von Supermärkten, z. B. Packpapier, Pappteller, Trennfolie für Kuchenstücke, Kunststoffbehälter für Salate, to-go-Einweg-Becher.

Versandverpackungen ermöglichen oder unterstützen den Versand von bestellten Waren an den Endverbraucher (Karton, Füll-/ Polstermaterial). Füllchips, Polsterpapier, Kissenpolster etc. bestehen aus unterschiedlichen Materialien mit entsprechenden Vor- und Nachteilen (UBA 2019).

Nach dem Verpackungsgesetz werden Verpackungen in die schon angesprochenen Verkaufs-, Um- und Service- und Versandverpackungen sowie Transportverpackungen unterteilt. Verpackungen sind zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, Darbietung und Lieferung von Waren bestimmt. Sie tragen Produktinformationen (unter anderem Warenmenge, Inhaltsstoffe, Kennzeichnung bei Gefahrstoffen: siehe auch infoBlatt [Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter](#)). Von Einwegverpackungen, die nach einmaligem Gebrauch in der Regel entsorgt werden, sind wiederholt einsetzbare Mehrwegverpackungen zu unterscheiden ([BMU](#)). Verbundverpackungen sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialarten, von denen keine einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet.

Bei der Entsorgung sollen Verpackungen restentleert sein. Damit ist gemeint, dass das darin verpackte Produkt bestimmungsgemäß ausgeschöpft, die Verpackung also quasi leer ist, allenfalls noch geringe Reste enthält.

Im gewerblichen und industriellen Bereich fallen Verpackungen von Rohstoffen, Verbrauchs- oder Gebrauchsgütern einschließlich weiterer Verpackungsmaterialien (Mehrweg-Europalette / Einweg-Palette, Umreifungsband, Schrumpffolie, Behälter, Karton, Füllstoffe etc.) an.

Statistische Daten

Der Verpackungsverbrauch in Deutschland ist über die letzten fünfzehn Jahre von 15 auf über 18,7 Mio. t angestiegen. Hervorzuheben ist die Zunahme an Serviceverpackungen der Gastronomie, aber vor allem an Versandverpackungen. Diese und weitere Informationen bietet das Umweltbundesamt an ([UBA 2019, 2020](#)).

In Bayern wurden 2018 über die dualen Systeme rund 770.000 t Verkaufsverpackungsabfall privater Endverbraucher erfasst: Das waren pro Einwohner rund 59 Kilogramm (kg), die sich aus 22,9 kg Glas, 21,1 kg Leichtverpackungen und 15,1 kg PPK zusammensetzten ([Hausmüll-Bilanzen 2018](#)). Das Statistische Bundesamt stellt z. B. mit der Publikation "Abfallentsorgung – Fachserie 19 Reihe 1" bundesweite Daten zur Verfügung ([DESTATIS](#)).

Vermeidung

Mit unverpackten oder abfallarm verpackten Lebensmitteln und Waren, Mehrwegverpackungen ([Blauer Engel](#), [Vergabekriterien](#)) und Nachfüllpackungen für wieder verschließbare Sprüh- und andere funktionale oder dekorative Flaschen und Behälter für Reinigungs- und Pflegemittel wird Verpackungsabfall vermieden.

Einkaufen beim regionalen Erzeuger mit Körben, Boxen, Klappkästen, Stoffbeuteln, Behältern, Flaschen und Mehrweg-Netzen spart Einwegverpackungen. Dies gilt auch für den Einkauf in Supermärkten und Discountern. Zum Mitbringen von Mehrwegbehältern zum Metzger oder zur Wurst- und Käsetheke im Supermarkt siehe [Abfallratgeber Bayern](#). Lässt der Verbraucher Verpackungen nach Erwerb der Ware im Supermarkt oder wird Obst aus Einwegkartons offen zum Verkauf angeboten, trägt das nicht zur Vermeidung bei. Diese Verpackungen werden nicht dem Hersteller etc. zurückgegeben, sondern einer Verwertung zugeführt. Zur Vermeidung siehe auch z. B. [BMU](#), [UBA](#), [StMUUV](#).

Anbieter gebrauchter Kartons und anderer Verpackungsmaterialien lassen sich im Internet recherchieren. Gut erhaltenes Verpackungsmaterial einschließlich Füllmaterialien, Einwegpaletten etc. kann mehrfach genutzt werden.

Verwertung

Die dualen Systeme haben nur bedingt Einfluss auf die vorrangige Vermeidung von Verpackungsabfällen, sollen aber ökologisch ausgerichtete Beteiligungsentgelte verlangen. Verbesserungen beim Recycling und Einsatz von Recyclaten und nachwachsenden Rohstoffen sollen so bewirkt werden. Sie sind zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zur Verwertung verpflichtet und haben Quoten einzuhalten (siehe [UBA](#)). Gewerbliche und industrielle Verkaufs- und Umverpackungen, systemunverträgliche Verpackungen und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, die zurückgenommen wurden, sind vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung

oder Verwertung zuzuführen. Hierfür sind Verpackungsabfälle durch Sortieren, Waschen, Mahlen, Brechen, Klassieren etc. aufzubereiten. Zur Verbesserung der Recyclingfähigkeit siehe [ZSVR: Recyclinggerechtes Design](#), BIHK 2020, bei Verpackungen aus Papier etc. EcoPaperLoop: EcoRecycling Calculator.

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Auskunft zur Entsorgung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff, Glas, Verbunden, Metall etc. gibt die kommunale Abfallberatung (Kontaktdaten z. B. über www.abfallratgeber.bayern.de), im Übrigen auch zu PPK-Verpackungen (siehe [infoBlatt Altpapier](#)). Zu den Ergebnissen einer vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem bifa Umweltinstitut, dem Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK) und der Fachhochschule Kempten durchgeführten Untersuchung zum [Wertstoffhofsysteem des ZAK](#), dem bisherigen Wertstoffhof-Modell, alternativer Erfassung mit dem gelben Sack oder Wertstofftonne hinsichtlich Umweltwirkung, Kosten und Akzeptanz bei der Bevölkerung siehe [StMUV](#).

Es ist wichtig (Kosten, Verwertungsanforderungen), dass die Entsorgungsempfehlungen der Kommune und des dualen Systems beachtet werden. [Die dualen Systeme](#) stellen hierzu [Informationen](#) bereit (z. B. zur Trennung unterschiedlicher Materialien: Deckel abziehen vom Jogurtbecher etc. oder zu Fehlwürfen). Die Verpackungen sollten leer sein. Zähflüssige oder pastöse Stoffe lassen sich durch Stürzen der Verpackung oder mit Hilfsmitteln nahezu vollständig aus der Verpackung entfernen und damit nutzen. Beispiele für Verpackungen, Nicht-Verpackungen siehe "Eigenschaften".

In den Gemeinden stehen zur Entsorgung von **Behälterglas** flächendeckend Container bereit, in die das Glas nach Farben getrennt eingeworfen werden kann (Bringsystem). Verpackungsabfälle aus **PPK** werden in der Regel über die haushaltsnahen Altpapiertonnen (Holsystem) oder über Container an Wertstoffinseln / auf Wertstoffhöfen erfasst. **Leichtverpackungen** werden in Gelben Tonnen / Säcken, eventuell auch Containern, in vorwiegend ländlichen Gebieten auch auf Wertstoffhöfen gesammelt (Bringsysteme). Siehe [Hausmüll-Bilanzen](#) Bayern.

Einweg- und Mehrweg-Pfand, Entsorgung nicht pfandpflichtiger Verpackungen

Ob auf Einweggetränkeverpackungen ein Einweg-Pfand zu erheben ist, kann dem Verpackungsgesetz (VerpackG) entnommen werden. Die Pfandpflicht ist abhängig von der Getränkeart und der Verpackung geregelt. Das Einweg-Pfand ist nicht zu verwechseln mit dem Pfand für Mehrwegflaschen und -gläser. Pfandpflichtige Einwegverpackungen sind als pfandpflichtig gekennzeichnet (Logo der DPG). Bei der Rückgabe an den Handel wird das Pfand von Einwegverpackungen wieder ausbezahlt (Verkaufsfläche kleiner als 200 Quadratmeter: Rücknahmepflicht auf Einweggetränkeverpackungen der Marken beschränkt, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt; Verkaufsfläche im Versandhandel: alle Lager- und Versandflächen).

Das Pfand und die Rückgabe von Mehrwegverpackungen basieren auf einem privatrechtlichen Vertrag zwischen Käufer, Händler und Hersteller oder Abfüller, sind also nicht mit öffentlichem Recht wie dem VerpackG geregelt. Mehrwegverpackungen, auch herstellereigene Individualflaschen von Brauereien, werden am besten dort abgegeben, wo zuvor gekauft und das Pfand verrechnet wurde. Dem Handel und den weiteren Akteuren kommt dann die Aufgabe zu, die Verpackungen richtig zuzuordnen und den Eigentümern, rücknehmenden Betrieben oder Verwertern zuzuführen. Im Handel sind Einweg- und Mehrwegverpackungen als "Einweg" oder "Mehrweg" auszuweisen.

Nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen werden je nach Materialart als Leichtverpackung (z. B. Milchkarton- oder Schlauchverpackungen, PET-Flaschen mit Säften) oder z. B. Behälterglas entsorgt (siehe [BMU](#), [DPG](#), [StMUV: Dosenpfand](#)).

Zweckentfremdete oder nicht leere Verpackungen sind keine Verpackungsabfälle

Verpackungen mit Restmengen oder zweckentfremdete, eventuell noch mit dem Füllgut verunreinigte Verpackungen gehören zum Restmüll oder, sofern mit GHS-Piktogrammen gekennzeichnetes Füllgut, zur Problemabfallsammlung (siehe [infoBlatt Problemabfälle](#)).

Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Mit Haushaltungen vergleichbare, sogenannte gleichgestellte Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackG aus dem Bereich Beherbergung, Gastronomie, Kultur und Freizeit, Verwaltungen oder z. B. von Freiberuflern sowie landwirtschaftliche und Handwerksbetriebe, wenn zur Entsorgung von Leichtverpackungen im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus ein 1.100-Liter-Umleerbehälter ausreicht, entsorgen über die dualen Systeme ([ZSVR: duale Systeme](#), Informationen und Anforderung der Tonnen siehe [kommunale Abfallberatung](#)). Für solche Verpackungen sind Hersteller systembeteiligungspflichtig.

Die Pflicht zur Systembeteiligung entfällt bei sogenannten Branchenlösungen. Die Anforderungen an Branchenlösungen sind § 8 VerpackG zu entnehmen (FAQ [ZVSR](#)). Anfallstellen müssen sich mit einer Einbindung in eine Branchenlösung einverstanden erklären.

Gewerbliche Verpackungsabfälle sind vom Hersteller und den Vertreibern zurückzunehmen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG).

Werden Verpackungsabfälle nicht an eine der nach VerpackG rücknahmepflichtigen Personen zurückgegeben, sind die Vorschriften zur Einstufung, Entsorgung sowie die Überlassungspflichten zu beachten (Vorschriften siehe nachfolgende Überschrift).

Rechtliche Kurzinformation

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist ein Gesetz zur Regelung der Produktverantwortung nach § 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Verpackungen. Begriffsbestimmungen (Verkaufs-, Service- und Umverpackungen, restentleert etc.) sind § 3 VerpackG zu entnehmen. Zu § 13 VerpackG siehe entsprechende Passage in der [Begründung](#) zum Referentenentwurf.

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften (Landkreis, kreisfreie Stadt, Abfallzweckverband) regeln die Erfassung der in ihren Gebieten anfallenden Abfälle (Art. 3 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz) in der Abfall(wirtschafts)satzung. Die Überlassungspflichten von Abfällen sind mit dem KrWG, Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) geregelt.

Registrierung und Systembeteiligung

Hersteller nach VerpackG sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registrieren zu lassen. Zudem ist eine (finanzielle) Beteiligung bei einem dualen System notwendig. Für Abfälle, die an gleichgestellten Anfallstellen anfallen, kommt möglicherweise eine Branchenlösung infrage. Siehe §§ 3 Abs. 14, 7 bis 12 VerpackG.

Rücknahmepflichten durch duale Systeme und Hersteller

Mit § 14 VerpackG werden die dualen Systeme zur flächendeckenden unentgeltlichen Sammlung restentleerter Verpackungen der privaten Endverbraucher mit Hol- und Bringsystemen verpflichtet. Mit § 15 VerpackG sind die Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme, Wiederverwendung und Verwertung (vorrangig durch Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling) von Transport-, gewerblichen und industriell verwendeten, als systemunverträglich identifizierten oder Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter geregelt. Die Rücknahme und Entsorgung ist zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zuständigkeiten

Im Zusammenhang mit systembeteiligungspflichtigen Verpackungen hat die ZSVR weitreichende Zuständigkeit (§ 26 VerpackG), z. B. bei Mengenstromnachweisen der Systeme und Branchenlösungen sowie Vollständigkeitserklärungen. Mit der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) sind Zuständigkeiten für Bayern geregelt.

Entsorgung gewerblicher Verpackungen außerhalb des VerpackG

Nach § 1 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) findet die Verordnung auf Verpackungsabfälle nur dann Anwendung, wenn Verpackungen nicht an die zur Rücknahme verpflichteten Personen zurückgegeben werden (Näheres siehe GewAbfV, [LAGA-Mitteilung](#) 34). Allgemeine Anforderungen zur Verwertung und Getrennthaltung von Abfällen ergeben sich unter anderem aus den

§§ 7 Abs. 3 und 9 KrWG. Abfälle werden nach § 48 KrWG und Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) eingestuft (nähere Ausführungen zur Abfalleinstufung und gefährlichen Abfallschlüsseln für Verpackungen siehe infoBlatt [Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter](#)). Zu den Überlassungspflichten siehe oben.

Nachweis- und Registerpflichten, Transport

Bei der Rückgabe gebrauchter Verkaufsverpackungen oder Entsorgung von Verpackungen, die nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sind, entfallen Nachweispflichten (§ 2 Abs. 2 VerpackG, § 50 Abs. 1 KrWG) und führen nur solche Abfallentsorger Register, die Abfälle behandeln oder lagern (§ 24 Abs. 1 § 49 KrWG, § 24 Nachweisverordnung, [LAGA-Mitteilung](#) 27). Für den Transport von Abfällen gilt die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (siehe auch Vollzugshilfe [BMU](#)). Die Zuständigkeiten in Bayern ergeben sich aus dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz und der AbfZustV.

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (siehe infoBlatt Altpapier)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

Schlüssel für gefährliche Abfälle siehe infoBlatt Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (Link oben).

Vorschriften und Regeln

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (**Verpackungsgesetz – VerpackG**) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das durch Artikel 139 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Original- und konsolidierte Fassungen der [Richtlinie 94/62/EG](#) vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Originalfassung der [Richtlinie \(EU\) 2019/904](#) über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt vom 5. Juni 2019

Die hier oder im Text aufgeführten Rechtsvorschriften wie das KrWG, die GewAbfV, AVV oder das BayAbfG und die AbfPV (siehe Menü Bayern) finden sich im Infozentrum UmweltWirtschaft unter [Recht/Vollzug](#) oder gegebenenfalls auch im [Abfallratgeber Bayern](#).

Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

ZSVR Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (o.J.): [Verpackungsregister, Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen \(Leitfaden\)](#), Hersteller-Schnell-Check. – Online-Informationen, Osnabrück.

DPG Deutsche Pfandsystem GmbH (o.J.): [Die Funktionsweise des Einwegpfandsystems, Marktinformation zur Rücknahme von DPG-Verpackungen](#). – Online-Information, Berlin.

BIHK Bayerischer Industrie- und Handelskammertag e.V. (2020): [Recyclingfähige und nachhaltige Verpackungen](#). – Online-Information, München.

UBA Umweltbundesamt (2018, 2019): [Verpackungen, Versandverpackungen](#). – Online-Informationen, Dessau-Roßlau.

BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2020): [Einwegkunststoffverbotsverordnung](#). – Online-Information, Berlin.

SR Saarländischer Rundfunk (2020): [Steuern auf Pfandflaschen treffen Brauereien](#). – Online-Information, Saarbrücken.

Eco Paper Loop, <http://www.ecopaperloop.eu/>, mit EcoRecycling Calculator.

Duale Systeme, <https://www.muelltrennung-wirkt.de/aktuelles/wissenswertes>.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: [poststelle\[at\]lfu.bayern.de](mailto:poststelle[at]lfu.bayern.de)

Internet:

www.lfu.bayern.de

www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:

Fachlich und redaktionell:

Referat 31

E-Mail: [poststelle\[at\]lfu.bayern.de](mailto:poststelle[at]lfu.bayern.de)

Internet: www.lfu.bayern.de/abfall

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt mehr als 30 verschiedenen Themen sind unter www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm veröffentlicht.